

„Werbegemeinschaft Altenbochum e.V.“

Vereinssatzung

§ 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins ist: „Werbegemeinschaft Altenbochum e.V.“ Der Verein soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Bochum.
- (2) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen oder beruflichen Gesichtspunkten durch gemeinsame Werbemaßnahmen und sonstige geeignete Mittel, das Stadtgebiet Altenbochum attraktiver und schöner zu gestalten und dadurch die Anziehungskraft des Stadtteils zu erhalten und zu stärken.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sein, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Filiale in Altenbochum haben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation des Unternehmens.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts kann auf einen Dritten übertragen werden. Vor der Ausübung des Mitgliedschaftsrechts ist eine von dem Mitglied ausgestellte schriftliche Originalvollmacht vorzulegen.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden, die sich mit der „Werbegemeinschaft Altenbochum e.V.“ verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Die Höhe der Beiträge entspricht der eines ordentlichen Mitglieds. Fördermitglieder nehmen am aktiven Vereinsleben nicht teil; sie haben auch kein Stimmrecht.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Gründung des Vereins (Gründungsmitglieder) oder mit der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand hat das Recht, innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen dem Beitritt zu widersprechen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere grob vereinschädigendes Verhalten anzusehen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann jederzeit mit sofortiger Wirkung mit Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als 12 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Aufnahmebeitrag und einen Mitgliedsbeitrag. Der Aufnahmebeitrag ist bis zum 30.6.2006 in Höhe von 50 € und ab dem 1.7.2006 in Höhe von 75 € zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist in gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus zu zahlen oder in zwei gleichen Teilen jeweils für ein Halbjahr zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils zum 1.4. und zum 1.10. fällig. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 10 Sonstige Beiträge

Die Erbringung sonstiger Vereinsbeiträge, die über den in § 9 genannten Mitgliedsbeitrag hinausgehen, wie etwa Arbeits- und Dienstleistungen oder Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben, ist freiwillig.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung, zwei Kassenprüfer.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer
- bis zu 2 Beisitzer

Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist zur Führung der Geschäfte verpflichtet. Er ist berechtigt, die täglichen Geschäfte im Rahmen des Budgets zu führen.

(5) Beschlüsse des Vorstands erfolgen mehrheitlich.

(6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(7) Die Bestellung ist jederzeit aus wichtigem Grund widerrufbar. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 13 Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassenführer haben Einzelvertretungsmacht.

(2) Zur Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber dem Verein ist jedes Vorstandsmitglied selbstständig berechtigt.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass für das Eingehen von Verbindlichkeiten mit einem Umfang von mehr als 2500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Kassenprüfer im Amt.

(2) Die Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet. Der Bericht ist grundsätzlich mündlich vorzutragen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder ist das Prüfungsergebnis schriftlich niederzulegen.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Über wichtige Angelegenheiten des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) mindestens einmal im Jahr, wenn kein besonderer Grund vorliegt
- b) außerdem, wenn 5 Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangen

(3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 2 Buchst.

a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht (mündlich) und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 16 Form und Frist der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (mit einfachem Brief) unter Angabe aller Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Mitglied und dem Verein oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein ist.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung, insbesondere aller Anträge, sowie das Ergebnis der Abstimmungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer im Protokoll festzuhalten.

§ 19 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Geschäfte begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einzelheiten sind in § 17 Abs. 4 der Satzung geregelt.

(2) Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.

(3) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestmitgliederzahl von 7 zurückgeht.